



Herrliberg, 28. September 2026

Document Juristisches Whitepaper
Prepared by Nomadlaw GmbH
Subject Gründung eines Thai- oder Wellness-Massagestudios in der Schweiz

Nomadlaw Practical Guide

Gründung eines Thai- oder Wellness-Massagestudios in der Schweiz

Stand: September 2026

Kernaussage

Ein reines Thai-/Wellness-Massagestudio ohne Heil- oder Therapieversprechen ist rechtlich anders einzuordnen als ein medizinisch oder therapeutisch auftretendes Angebot.

Auch ohne Gesundheitsbewilligung bleiben insbesondere Rechtsform, AHV-Einstufung, MWST, Personal, Versicherung, Hygiene sowie die miet- und baurechtliche Zulässigkeit des konkreten Standorts zu klären.

Sobald medizinische oder therapeutische Leistungen angeboten werden, müssen Qualifikation, kantonale Bewilligungslage, Berufs- und Dokumentationspflichten sowie eine allfällige Anerkennung durch Zusatzversicherer separat geprüft werden.

Dieses Whitepaper ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Es dient als praxisorientierte Orientierung für die wichtigsten rechtlichen und organisatorischen Fragen bei der Gründung eines Massagebetriebs.



Inhaltsübersicht

1. Executive Summary
2. Geschäftsmodell bestimmen: Wellness, Grenzbereich oder Medizin?
3. Regulatorische Ebenen: Was muss überhaupt geprüft werden?
4. Medizinische Massage: Qualifikation, Bewilligung und Zusatzversicherung
5. Rechtsform, AHV, Personal und Arbeitsbewilligungen
6. MWST: kurze Orientierung
7. Standort, Mietvertrag und baurechtliche Nutzung
8. Versicherung, Hygiene, Datenschutz und Dokumentation
9. Marketing und rechtssichere Kommunikation

1. Executive Summary

Bei der Gründung eines Massagestudios ist weder davon auszugehen, dass jedes Angebot eine Gesundheitsbewilligung benötigt, noch dass überhaupt keine Bewilligungsfragen bestehen. Ausgangspunkt ist vielmehr das konkrete Geschäftsmodell.

Für die gesundheitsrechtliche Einordnung ist entscheidend, welchen Zweck die Leistung verfolgt und wie sie gegenüber der Kundschaft dargestellt wird. Ein Angebot, das sich auf Entspannung, Wohlbefinden und allgemeine Regeneration richtet, bewegt sich grundsätzlich im gewerblichen Wellness-Bereich. Werden dagegen Beschwerden, Krankheiten, Verletzungen oder postoperative Zustände behandelt oder entsprechende Wirkungen versprochen, verschiebt sich das Angebot in den medizinisch-therapeutischen Bereich.

Ein reines Thai-/Wellness-Studio muss deshalb vor allem die allgemeinen unternehmerischen Anforderungen korrekt organisieren: Unternehmensform, AHV-Status, MWST, Arbeitsverhältnisse, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen, Miet- und Baurecht, Haftpflicht, Hygiene und Datenschutz. Für einen medizinischen Geschäftsbereich kommen zusätzlich persönliche Qualifikations- und Bewilligungsfragen, Berufspflichten sowie gegebenenfalls EMR-/ASCA- und Versicherungsanforderungen hinzu.

Frage	Reines Thai-/Wellness-Studio	Medizinisch/therapeutisches Angebot
Gesundheitsrecht	Grundsätzlich gewerbliche Dienstleistung, solange keine medizinischen Leistungen oder Heilversprechen erfolgen.	Qualifikation und kantonale Bewilligungslage vor Aufnahme der Tätigkeit prüfen.
Abrechnung	Privatleistung der Kundschaft.	Rückerstattung über Zusatzversicherung nur bei passenden Voraussetzungen von Methode, Person, Register und Police.
Unternehmenspflichten	Rechtsform, AHV, MWST, Personal, Miet-/Baurecht, Hygiene, Versicherung und Datenschutz bleiben relevant.	Dieselben Grundthemen plus mögliche gesundheitsrechtliche Betriebs- und Berufspflichten.

2. Geschäftsmodell bestimmen: Wellness, Grenzbereich oder Medizin?

Die zentrale Prüffrage lautet: Was soll mit der Massage rechtlich und wirtschaftlich angeboten werden? Eine Massage wird nicht allein deshalb medizinisch, weil sie professionell ausgeführt wird oder körperlich wirkt. Massgeblich sind insbesondere Zweck, Zielgruppe, Kommunikation, Dokumentation und Abrechnung.

2.1 Drei-Zonen-Modell

Zone	Typische Einordnung	Beispiele	Praktische Folge
Grün: Wellness	Entspannung, Wohlbefinden und allgemeine Regeneration bei grundsätzlich gesunden Personen.	Traditionelle Thai-Massage, Aromaölmassage, Fussmassage, Relax-Massage, Sport-Wellnessmassage ohne Verletzungsbezug.	Keine gesundheitsrechtliche Berufsausübungsbewilligung als Gesundheitsfachperson für das reine Wellness-Angebot; allgemeine Unternehmenspflichten bleiben bestehen.
Gelb: Grenzbereich	Das Angebot kann wellnessnah sein, erhält aber durch Zielgruppe, Kontext oder Wirkversprechen einen therapeutischen Bezug.	Massage bei Schmerzen, Schwangerschaftsmassage, Lymphdrainage, intensives Deep-Tissue-Angebot, Zusammenarbeit mit medizinischen Fachpersonen.	Vor Vermarktung Einordnung, Qualifikation, Haftung und Kommunikationsweise prüfen. Bei Unsicherheit keine medizinischen Wirkungen versprechen.
Rot: medizinisch/therapeutisch	Behandlung, Linderung oder Begleitung von Krankheiten, Verletzungen, Ödemen, Funktionsstörungen oder Rehabilitation.	Medizinische Massage, Schmerztherapie, postoperative Rehabilitation, Lymphdrainage bei Lymphödem, Therapieplan oder Patientendossier.	Qualifikation, kantonale Bewilligungslage, Berufspflichten, Dokumentation und gegebenenfalls Versicherungsanerkennung werden relevant.

2.2 Abgrenzungskriterien

Kriterium	Wellness-Bereich	Medizinischer Bereich
Ziel	Entspannung, Stressreduktion, Wohlbefinden, allgemeine Regeneration.	Behandlung, Linderung, Rehabilitation oder Funktionsverbesserung bei konkreten Beschwerden.
Zielgruppe	Grundsätzlich gesunde Kundinnen und Kunden.	Personen mit Diagnosen, Verletzungen, postoperativen Zuständen oder ärztlicher Empfehlung.
Dokumentation	Termin- und Kundendaten, Präferenzen und Sicherheits-/Kontraindikationscheck.	Befund, Therapieziele, Verlauf, Massnahmenkonzept und medizinische Angaben.
Abrechnung	Privat bezahlt; keine Versicherungszusage.	Mögliche Rückerstattung über Zusatzversicherung, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.
Qualifikation	Keine eidgenössisch geregelte Gesundheitsqualifikation zwingend; fachgerechte Ausbildung bleibt aus Qualitäts- und Haftungsgründen wichtig.	Anerkannte fachliche Qualifikation und je nach Kanton Bewilligung oder weitere Berufspflichten.

2.3 Typische Grenzfälle

Gerade im Grenzbereich entscheidet die konkrete Ausgestaltung. Die folgenden Beispiele zeigen, wann ein grundsätzlich wellnessnahes Angebot zusätzliche Vorsicht verlangt.

Angebot	Wellnessnah möglich	Kritischer Punkt	Empfohlene Gestaltung
Sportmassage	Bei Regeneration und Wohlbefinden ohne Verletzungsbezug.	Behandlung von Sportverletzungen, Entzündungen oder Rehabilitation.	Als Wellness-/Regenerationsangebot beschreiben; bei Verletzungen medizinische Abklärung empfehlen.
Schwangerschaftsmassage	Bei unkomplizierter Schwangerschaft als Entspannungsangebot.	Risikoschwangerschaft, Ödeme oder medizinische Indikationen.	Klare Kontraindikationen; schwierige Fälle ablehnen bzw. ärztlich abklären lassen.
Lymphdrainage	Nur mit grosser Zurückhaltung als kosmetisch/wellnessnahes Angebot.	Lymphödem, postoperative Schwellung, Krebsnachsorge oder andere medizinische Indikation.	Ohne entsprechende Grundlage nicht als medizinische Behandlung bewerben.



Angebot	Wellnessnah möglich	Kritischer Punkt	Empfohlene Gestaltung
Massage bei Schmerzen	Entspannung verspannter Muskulatur ohne Diagnoseanspruch.	Diagnose oder gezielte Behandlung konkreter Schmerzen.	Keine Diagnose stellen; bei anhaltenden oder ungeklärten Beschwerden ärztliche Abklärung empfehlen.
Fussreflexzonenangebot	Als Fuss-Wellnessmassage.	Versprechen von Organwirkungen oder Behandlung konkreter Beschwerden.	Keine krankheitsbezogenen Wirkversprechen.
Intensive Thai-/Deep-Tissue-Massage	Als traditionelle oder intensive Wellness-Massage.	Begriffe wie „therapeutisch“, „medizinisch“, „heilend“ oder konkrete Schmerzbehandlung.	Technik und Intensität beschreiben, nicht einen medizinischen Erfolg versprechen.

2.4 Praktische Leitlinie für ein reines Wellness-Studio

- Leistungszweck auf Entspannung, Erholung und allgemeines Wohlbefinden begrenzen.
- Bei Warnzeichen, akuten Beschwerden oder erkennbaren medizinischen Risiken keine Behandlung übernehmen, sondern auf ärztliche Abklärung verweisen.
- Nur die für Termin, Präferenzen und Sicherheit erforderlichen Kundendaten erfassen; kein medizinisches Patientendossier führen.
- Als Privatleistung abrechnen und keine Rückerstattung durch Krankenkassen versprechen.

3. Regulatorische Ebenen: Was muss überhaupt geprüft werden?

Ein Massagestudio benötigt nicht „die eine Bewilligung“. Mehrere rechtliche Ebenen greifen nebeneinander. Die folgende Übersicht dient deshalb nur als Prüf-Roadmap; die inhaltlichen Details folgen in den anschliessenden Kapiteln.

Prüfpunkt	Worum geht es?	Reines Wellness-Studio	Bei medizinischem Angebot
Berufsausübung	Persönliche fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit als Gesundheitsfachperson.	Nicht einschlägig, solange kein medizinisches Angebot besteht.	Kantonale Voraussetzungen vor Tätigkeitsaufnahme prüfen.
Betrieb/Organisation	Gesundheitsinstitution bzw. Leistungserbringung im Namen einer juristischen Person.	Gesundheitsrechtlich regelmässig nicht einschlägig.	Je nach Kanton und Organisationsform können zusätzliche Anforderungen bestehen.
Handelsregister	Rechtseintrag und Publizität des Unternehmens.	Einzelfirma ab gesetzlicher Umsatzschwelle von CHF 100'000 obligatorisch; GmbH/AG immer einzutragen.	Grundsätzlich gleich; Zweckformulierung an tatsächliches Modell anpassen.
AHV/Personal	Sozialversicherungsrechtliche Einordnung der tätigen Personen.	Selbstständigkeit oder Anstellung muss der tatsächlichen Organisation entsprechen.	Grundsätzlich gleich; zusätzliche Berufspflichten können hinzukommen.
MWST	Steuerpflicht und Behandlung der Umsätze.	Wellness-Massagen grundsätzlich steuerbar.	Heilbehandlungen können unter Voraussetzungen anders behandelt werden.
Standort/Nutzung	Mietvertrag, Zone, bewilligte Nutzung, Umbauten und Publikumsverkehr.	Vor Vertragsabschluss klären.	Zusätzlich prüfen, ob ein medizinischer Praxisbetrieb ein anderes Nutzungsprofil auslöst.
Personal aus dem Ausland	Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung.	Vor Arbeitsaufnahme vorhandene Bewilligung dokumentieren.	Grundsätzlich gleich.
Zusatzangebote	Leistungen ausserhalb der klassischen nicht-invasiven Massage.	Kosmetik, Laser/IPL, invasive Verfahren, medizinische Geräte oder erotische Dienstleistungen können eigene Regeln auslösen.	Separat und vor Einführung prüfen.

4. Medizinische Massage: Qualifikation, Bewilligung und Zusatzversicherung

Medizinische Massage ist in der Schweiz ein fachlich geregelter Tätigkeitsbereich. Medizinische Masseurinnen und Masseure mit eidgenössischem Fachausweis verfügen über eine qualifizierte Ausbildung im physikalisch-medizinischen Bereich, einschliesslich medizinischer Grundlagen, Befunderhebung und verschiedener Behandlungsmethoden.

4.1 Persönliche Berufsausübung

Eine Berufsausübungsbewilligung muss vorliegen, wenn eine Person in einem kantonal bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf fachlich eigenverantwortlich tätig ist. Die konkrete Bewilligungslage ist kantonal zu prüfen; die bewilligungspflichtige Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wer keine nachweisbare medizinische Qualifikations- und Bewilligungsgrundlage hat, sollte das Geschäftsmodell als nicht-medizinisches Wellness-Angebot führen. Soll später ein medizinischer Geschäftsbereich hinzukommen, ist dieser rechtlich und organisatorisch separat aufzubauen.

4.2 Betrieb und juristische Person

Neben der persönlichen Berufsausübungsbewilligung kann die Organisation des Betriebs relevant sein. Je nach Kanton und Ausgestaltung können zusätzliche Anforderungen entstehen, teilweise ist die Tätigkeit nur in der Gesellschaftsform einer juristischen Person möglich. Der Gesellschaftszweck sollte in jedem Fall zum tatsächlichen Angebot passen und nicht medizinischer formuliert sein als das Geschäftsmodell.

4.3 EMR, ASCA und Zusatzversicherungen

EMR, ASCA und vergleichbare Register sind keine staatlichen Berufsbewilligungen. Sie dienen als private bzw. institutionelle Anerkennungs- und Qualitätsregister und können für die Rückerstattung durch Zusatzversicherer relevant sein.

Für eine mögliche Rückerstattung müssen mehrere Voraussetzungen vorliegen:

- Methode: Die konkrete Methode muss beim betreffenden Register registrierbar bzw. anerkannt sein.
- Person: Die behandelnde Person muss die erforderliche persönliche Anerkennung besitzen; eine Anerkennung des Studios allein genügt nicht.
- Qualifikation: Ausbildung, Praxis, medizinische Grundlagen, Supervision oder Weiterbildung müssen den jeweiligen Registeranforderungen entsprechen.
- Versicherer und Police: Der konkrete Zusatzversicherer und die Police der Kundin oder des Kunden müssen die Leistung decken.
- Rechnung: Methode, Leistungserbringer und weitere vom Versicherer verlangte Angaben müssen korrekt ausgewiesen sein.

Eine pauschale Aussage wie „krankenkassenanerkannt“ ist deshalb nur vertretbar, wenn sie für die konkrete Person, Methode und Versicherungslösung tatsächlich belegt werden kann.

Hinweis: Der Schweizerische Verband der Medizinischen Masseure (SVMM) stellt eine kantonale Bewilligungsübersicht zur Verfügung: Abrufbar unter: <https://www.svmm.ch/wp-content/uploads/2025/06/Bewilligungen-2.pdf>

5. Rechtsform, AHV, Personal und Arbeitsbewilligungen

5.1 Wahl der Rechtsform

Für ein kleines Thai-/Wellness-Massagestudio kommen häufig die Einzelfirma und die GmbH in Betracht. Die geeignete Form hängt insbesondere von Investitionsvolumen, Haftungsrisiko, Anzahl Beteiligter, Personal und Wachstumsplänen ab.

Rechtsform	Vorteile	Nachteile	Typische Eignung
Einzelfirma	Einfacher Start, kein Mindestkapital, geringe Gründungskosten, direkte Besteuerung.	Persönliche Haftung mit Privatvermögen; geringere Trennung von Person und Betrieb.	Kleiner Wellness-Start mit überschaubarem Investitions- und Personalrisiko.
GmbH	Eigene Rechtspersönlichkeit, klare Beteiligungsstruktur, Haftung grundsätzlich auf Gesellschaftsvermögen.	Stammkapital CHF 20'000; Notar, Handelsregister, Buchhaltung und Lohnadministration.	Mehrere Beteiligte, Angestellte, Investitionen, mehrere Standorte oder gewünschte Haftungstrennung.
AG	Starke Gesellschaftsstruktur und flexible Beteiligungsmöglichkeiten.	Aktienkapital CHF 100'000 und höherer administrativer Aufwand.	Für ein einzelnes kleines Studio meist nicht erforderlich; eher bei grösserem Wachstum oder Investorenstruktur.

5.2 Selbstständigkeit oder Anstellung

Sozialversicherungsrechtlich entscheidet nicht die Vertragsüberschrift, sondern die tatsächlich gelebte Organisation. Die Ausgleichskasse beurteilt, ob eine Person als selbstständig erwerbend gilt. Typische Indizien für Selbstständigkeit sind eigenes Unternehmerrisiko, eigener Marktauftritt, eigene Rechnungsstellung und mehrere Kunden oder Auftraggeber.

Wer dagegen in den Betrieb eingegliedert ist, nach vorgegebenen Arbeitszeiten arbeitet, Preise nicht selbst festlegt und unter dem Namen des Studios Leistungen erbringt, kann als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gelten, auch wenn der Vertrag „Freelancer“ lautet.

Modell	Typische Merkmale	Zentrales Risiko	Empfehlung
Angestellte	Studio bestimmt Arbeitszeiten, Preise, Buchung, Auftritt und Kundenbeziehung.	Lohn-, Sozialversicherungs-, Unfallversicherungs- und arbeitsrechtliche Pflichten.	Schriftlicher Arbeitsvertrag und saubere Lohnadministration.
Selbstständige/Freelancer	Eigener Marktauftritt, eigenes Risiko, eigene Rechnung und mehrere Kunden oder Standorte.	Scheinselbstständigkeit und Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.	Nur nutzen, wenn die Selbstständigkeit tatsächlich gelebt und anerkannt wird.
Untermiete/Raumvermietung	Therapeutin oder Therapeut mietet einen Raum und führt ein eigenes Geschäft.	Vermischung von Branding, Kundendaten oder wirtschaftlicher Organisation; Vermieterzustimmung.	Rechtliche und tatsächliche Trennung klar dokumentieren.

5.3 Sozialversicherungen und ausländische Mitarbeitende

Selbstständigerwerbende schulden AHV/IV/EO-Beiträge. Sie sind nicht automatisch gegen Arbeitslosigkeit versichert und unterstehen nicht obligatorisch der beruflichen Vorsorge; freiwillige Lösungen sind möglich. Für Angestellte ist die Unfallversicherung obligatorisch.

Bei ausländischen Mitarbeitenden ist die Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung unabhängig von der fachlichen Einordnung der Massage zu prüfen. Für Drittstaatsangehörige gelten deutlich strengere Voraussetzungen als für Personen mit EU/EFTA-Bezug. Gerade für Thailänder oder Thailänderinnen wird eine Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung nur äusserst schwer zu erhalten sein, wenn nicht noch weitere Gründe vorliegen (z.B. Familiennachzug, Eheschliessung, etc.). Eine Arbeitsaufnahme darf erst erfolgen, wenn der Status und die Beschäftigungsberechtigung geklärt und dokumentiert sind.

6. MWST: kurze Orientierung

Wellness-Massagen sind grundsätzlich steuerbare Dienstleistungen. Die obligatorische MWST-Pflicht entsteht bei Erreichen der massgeblichen gesetzlichen Umsatzgrenze von CHF 100'000 pro Jahr. Der Normalsatz beträgt nach dem Stand dieses Whitepapers 8,1 %. Bereits bei der Preisgestaltung sollte berücksichtigt werden, dass eine spätere Registrierung die Marge beeinflussen kann.



Medizinische Leistungen können unter bestimmten Voraussetzungen von der MWST ausgenommen sein. Werden Wellness- und medizinische Leistungen parallel angeboten, sind die steuerliche Behandlung und eine saubere Trennung der Umsätze gesondert zu prüfen.

7. Standort, Mietvertrag und baurechtliche Nutzung

Vor Unterzeichnung eines langfristigen Mietvertrags sollte geklärt werden, ob die konkrete Fläche für das geplante Geschäftsmodell tatsächlich genutzt werden darf. Dabei sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Anforderungen zu unterscheiden.

- Gemeinde/Baubehörde: Zulässigkeit der gewerblichen Nutzung, allfällige Nutzungsänderung, Publikumsverkehr, Öffnungszeiten, Beschilderung und geplante Umbauten prüfen.
- Vermieter/Verwaltung: Massage-/Wellnessnutzung, Kundenverkehr, Wartebereich, Musik, Gerüche, Werbung und allfällige Untervermietung schriftlich klären.
- Stockwerkeigentum/Hausordnung: Reglemente können gewerbliche Nutzung, Öffnungszeiten oder Beschilderung zusätzlich einschränken.
- Umbauten und Einrichtung: Duschen, Sanitäranlagen, Lüftung, Schallschutz, Brandschutz, Wasseranschlüsse, Bodenbeläge oder Trennwände können eine Zustimmung oder Bewilligung erfordern.

Praktisch empfiehlt sich folgende Reihenfolge: Nutzungskonzept definieren, Zustimmung des Vermieters einholen, die Zulässigkeit bei der Gemeinde klären und erst danach langfristige Verpflichtungen eingehen.

8. Versicherung, Hygiene, Datenschutz und Dokumentation

Auch ein bewilligungsfreies Wellness-Studio erbringt eine körpernahe Dienstleistung und benötigt ein professionelles Risikomanagement. Haftungsfälle können beispielsweise durch Stürze, Verbrennungen durch Wärmeprodukte, Hautreaktionen, fehlerhafte Anwendungen oder den unsorgfältigen Umgang mit Kundendaten entstehen.

- Betriebshaftpflicht: für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit Räumen, Betrieb und Kundschaft.
- Berufshaftpflicht: besonders wichtig, wenn körperliche Behandlungen oder Grenzfälle mit Beschwerden berührt werden; bei medizinischem Angebot praktisch unverzichtbar.
- Unfallversicherung: für Angestellte obligatorisch; für Selbstständige grundsätzlich freiwillig, im Massagebetrieb aber sinnvoll zu prüfen.
- Hygiene: saubere Liegen, frische Tücher, Handhygiene, geeignete Desinfektion sowie korrekter Umgang mit Ölen und Wäsche.
- Datenschutz: nur notwendige Kundendaten erheben und insbesondere Gesundheitsangaben sorgfältig schützen.
- Sicherheitscheck: vor der Massage kurz nach relevanten Kontraindikationen wie Schwangerschaft, kürzlichen Operationen, Fieber, Hautinfektionen, Thromboseverdacht oder akuten ungeklärten Beschwerden fragen.

Gesundheitsfragen dürfen im Wellness-Bereich aus Sicherheitsgründen gestellt werden. Daraus sollte jedoch keine medizinische Diagnose oder Therapieentscheidung abgeleitet werden. Bei Warnzeichen ist die Massage abzulehnen oder vorgängig medizinischer Rat einzuholen.

9. Marketing und rechtssichere Kommunikation

Website, Social Media, Google-Profil, Buchungsplattformen, Gutscheine, Preislisten, Rechnungen und mündliche Aussagen sollten dieselbe rechtliche Positionierung widerspiegeln. Für ein reines Wellness-Studio ist entscheidend, dass die Kommunikation keine medizinische Behandlungserwartung erzeugt.

Geeignet sind Begriffe rund um Entspannung, Erholung, Wohlbefinden, Regeneration und traditionelle Massagetechniken. Krankheits-, Diagnose-, Therapie- oder Versicherungsbezüge sollten nur verwendet werden, wenn die dafür erforderliche fachliche und rechtliche Grundlage tatsächlich besteht.



Problematische Aussage	Warum riskant?	Bessere Alternative für ein Wellness-Studio
„Wir behandeln Rückenschmerzen.“	Erzeugt eine konkrete medizinische Behandlungserwartung.	„Massage zur Entspannung der Rücken- und Nackenmuskulatur.“
„Krankenkassenanerkannt.“	Kann eine nicht belegte Versicherungsdeckung suggerieren.	„Private Wellness-Leistung.“ Bei medizinischen Angeboten Rückerstattung nur differenziert und belegbar beschreiben.
„Therapeutische Thai-Massage.“	Der Therapiebegriff verschiebt die Wahrnehmung in den Gesundheitsbereich.	„Traditionelle Thai-Massage für Wohlbefinden und Regeneration.“
„Hilft bei Migräne, Ischias oder Bandscheibenproblemen.“	Direkter Krankheits- und Diagnosebezug.	„Bei akuten oder ungeklärten Beschwerden empfehlen wir eine vorgängige ärztliche Abklärung.“
„Rehabilitation nach Operation.“	Klar medizinisch-therapeutischer Zweck.	Nur anbieten, wenn ein separater medizinischer Geschäftsbereich rechtlich und fachlich aufgebaut ist.

Muster-Disclaimer für ein reines Wellness-Studio

Mustertext

Unsere Massagen dienen der Entspannung, Regeneration und Förderung des allgemeinen Wohlbefindens. Sie ersetzen keine ärztliche, physiotherapeutische oder medizinische Behandlung. Bei akuten Schmerzen, ungeklärten Beschwerden, Schwangerschaftsrisiken, kürzlichen Operationen, Fieber, Entzündungen, Thromboseverdacht oder anderen medizinischen Fragen bitten wir Sie, vor der Massage ärztlichen Rat einzuholen.

* * *